

Allgemeine Vertragsbedingungen für Gruppenbuchungen und Datenschutzerklärung

1. Mietzweck, Vertragsabschluss, Zahlungsbedingungen

Das Mietobjekt darf ausschließlich für das Verbringen offiziell organisierter Fahrten oder privater Ferien genutzt werden. Jegliche gewerbliche oder anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.

Der Mieter bestätigt mit der Unterschrift auf dem Buchungsformular, dass er gemäß dem Recht seines Wohnsitzlandes handlungsfähig (aber mindestens 18-jährig) ist und rechtsgültig Verträge abschließen kann. Der Mietvertrag kommt mit der Buchungsannahme durch die Alpine Vacation GmbH zustande. Die Buchungsannahme erfolgt schriftlich per Mail. Der Vermieter ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Buchung abzulehnen. Mit der Buchungsannahme ist der Vertrag rechtskräftig und der Mieter kann nicht mehr von der Buchung zurücktreten. Danach sendet die Alpine Vacation GmbH dem Mieter die Mietbestätigung und Rechnung zu.

Anzahlung, Restzahlung und ein allfälliges Depot werden im Vertrag festgehalten.

Trifft die Anzahlung, der Restbetrag und/oder das Depot nicht bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter ein, so kann dieser nach erfolglosem Verstreichen einer kurzen Nachfrist das Objekt, ohne ersatzpflichtig zu werden, anderweitig vermieten; er kann aber auch auf der Vertragserfüllung beharren und die Annullierungskosten nach Ziffer 8 einfordern. Der Vermieter orientiert den Mieter umgehend. Die Überweisungskosten gehen zu Lasten des Mieters ("OUR-Zahlung").

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Objekt nur von den im Vertrag namentlich genannten Personen und bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn übermittelten Teilnehmern bewohnt werden darf. Untermiete, Abtretung der Miete oder Überlassen des Mietobjektes an andere als die im Vertrag namentlich genannten Hausgenossen sind ausgeschlossen (siehe dazu auch Ziffer 8).

2. Nebenkosten

Die Nebenkosten (wie Strom, Gas, Heizung usw.) sind im Mietpreis inbegriffen, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich ausgewiesen. Etwaige Kosten, die während des Aufenthalts entstanden sind, sind vor der Abreise bar in CHF zu bezahlen. Preisanpassungsklausel: Außergewöhnliche Erhöhungen der Nebenkosten nach Vertragsabschluss zwischen Mieter und Vermieter können bis 20 Tage vor Reisetminus ohne vorherige Ankündigung an den Mieter weitergegeben werden, ohne dass ein außerordentliches Rücktrittsrecht entsteht.

Abgaben wie Kurtaxen sind in der Regel nicht im Mietpreis enthalten, sondern werden gesondert auf der Rechnung aufgeführt, vorab kassiert und durch die Alpine Vacation GmbH an die jeweilige Instanz abgeführt.

3. Kaution (Depot)

Der Vermieter wird eine Kaution verlangen. Die Höhe der Kaution ist im Vertrag aufgeführt. Die Kaution dient zur Deckung unvorhersehbarer Kosten, unter anderem Neben- und (Nach-)Reinigungskosten sowie Schäden/Schadenersatzforderungen o.ä.. Die Kaution wird bei Beendigung des Mietvertrages abgerechnet. Ist in diesem Zeitpunkt der durch die Kaution zu deckende Betrag noch nicht bestimmbar oder weigert sich der Mieter, diesen zu bezahlen, darf der Vermieter resp. der Schlüsselhalter namens des Vermieters die Kaution vollständig oder teilweise zurückbehalten. In diesem Falle wird der Vermieter, sobald die Höhe des Betrages definitiv bestimmt ist, dem Mieter eine Abrechnung erstellen und einen allfälligen Saldo zu Gunsten des Mieters diesem ausbezahlen/überweisen, wobei die Kosten der Überweisung zu Lasten des Mieters gehen. Ein Saldo zu Gunsten des Vermieters ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen (die gesamten Überweisungskosten gehen zu Lasten des Mieters, "OUR-Zahlung"). Die Forderung des Vermieters ist nicht auf die Höhe der Kaution beschränkt.

4. Anreise, Übergabe des Mietobjektes; Beanstandungen

Das Mietobjekt wird dem Mieter in sauberem und vertragsgemäßem Zustand übergeben. Sollten bei der Übergabe Mängel vorhanden oder das Inventar unvollständig sein, so hat der Mieter dies unverzüglich beim Schlüsselhalter/Vermieter zu bemerken und etwaige Mängel quittieren zu lassen. Andernfalls wird vermutet, dass das Mietobjekt als in einwandfreiem Zustand übergeben worden ist.

Sollte der Mieter das Objekt verspätet oder gar nicht übernehmen, bleibt der gesamte Mietpreis geschuldet. Der Mieter ist selbst für eine rechtzeitige Anreise verantwortlich. Allfällige Anreisehindernisse (wie Verkehrsüberlastungen, geschlossene Straßen usw.) liegen in seinem Verantwortungsbereich. Bei

Anreise aus dem Ausland orientiert sich der Mieter von sich aus rechtzeitig über die Einreisebestimmungen für die Schweiz.

Der Vermieter resp. Schlüsselhalter ist berechtigt, von den Personen einen Personalausweis zur Überprüfung deren Identität zu verlangen. Personen, welche im Mietvertrag oder der vorab übermittelten Teilnehmerliste nicht namentlich aufgeführt sind, dürfen weggewiesen werden. Der Mietzins bleibt im vollen Umfang geschuldet.

5. Hausgenossen, Gäste & Zutritt

Der Mieter ist dafür besorgt und steht dafür ein, dass die Hausgenossen einschließlich Gäste den Verpflichtungen dieses Vertrages nachkommen und die Hausordnung einhalten, die Bestandteil des Mietvertrages ist.

Eine exklusive Anmietung des Objektes ist nicht möglich, da in allen Objekten zeitweise Mitarbeitende in separat ausgewiesenen, nicht vermietbaren Bereichen untergebracht sein können.

Ein Zutrittsrecht muss Mitarbeitenden zu jeder Zeit möglich sein.

Des Weiteren können während des Aufenthalts Hausbesichtigungen –immer in Begleitung von Mitarbeitenden- stattfinden.

6. Sorgfältiger Gebrauch

Das Mietobjekt darf höchstens mit der im Vertrag aufgeführten Anzahl Personen aller Altersgruppen belegt werden. Haustiere (dazu zählen Hunde, Katzen, Vögel, Reptilien, Ratten, Frettchen, Meerschweinchen, Hamster usw.) sind nicht erlaubt, außer es ist mit dem Vermieter vorab ausdrücklich vereinbart worden.

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit Sorgfalt zu benützen, die Hausordnung einzuhalten und Rücksicht gegenüber anderen Hausbewohnern und Nachbarn zu nehmen. Bei allfälligen Schäden usw. ist der Vermieter/Schlüsselhalter umgehend zu informieren.

Für die Bearbeitung der entstandenen Schäden entstehen Bearbeitungskosten i.H.v. 60 CHF pro Stunde.

Abtretung der Miete, Untermiete oder das sonstige Überlassen an Personen, welche nicht im Mietvertrag aufgeführt sind, sind nicht erlaubt. Siehe auch Ziffer 8.

Verstoßen Mieter, Hausgenossen oder Gäste gegen die Verpflichtungen des sorgfältigen Gebrauchs oder wird das Haus mit mehr als der vertraglich vereinbarten Anzahl Personen belegt, kann der Vermieter/Schlüsselhalter den Vertrag nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung frist- und entschädigungslos auflösen. In diesem Falle bleibt der Mietzins geschuldet. Nach- und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

7. Rückgabe des Mietobjektes

Das Mietobjekt ist termingerecht in ordentlichem Zustand samt Inventar zurückzugeben. Das Mietobjekt ist vor der Rückgabe gründlich zu reinigen. Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn dies ausdrücklich mit dem Vermieter vereinbart worden ist bzw. eine Endreinigung durch den Vermieter vorab gebucht wurde (in diesem Fall ist das Objekt besenrein zu übergeben). Wird das Mietobjekt in ungereinigtem oder nicht genügend gereinigtem Zustand zurückgegeben, kann der Vermieter die Reinigung auf Kosten des Mieters veranlassen.

Für Beschädigungen der Einrichtung und fehlendes Inventar usw. ist der Mieter ersatzpflichtig.

8. Annullierung und vorzeitige Rückgabe des Mietobjektes

Der Mieter kann jederzeit vom Vertrag unter folgenden Bedingungen zurücktreten:

- bis 180 Tage vor Anreise: 40 % des Mietpreises
- bis 120 Tage vor Anreise: 60 % des Mietpreises
- bis 60 Tage vor Anreise: 80 % des Mietpreises
- bis 30 Tage vor Anreise: 90 % des Mietpreises
- weniger als 30 Tage vor Anreise, Nichterscheinen: 100 % des Mietpreises

Teilannulierung von Personen und Leistungen:

Der Gesamt-Mietpreis berechnet sich i.d.R. aufgrund einer Grundmiete und Einzelpreisen für zusätzliche Teilnehmer sowie variablen Kosten wie Energie- und Müllkosten und Kurtaxe und etwaig gebuchten Zusatzleistungen wie Endreinigung, Verpflegung o.ä.. Eine Annullierung einzelner Personen oder Leistungen anstelle der Gesamtannulierung ist nach Absprache mit der Vermieterin ggf. möglich und wird gemäß der obenstehenden Stornierungsstaffeln abgerechnet. Die Grundmiete ist in jeden Fall gänzlich zu berechnen, auch wenn letztlich weniger Personen anreisen als darin enthalten. 10% der vereinbarten Teilnehmerzahl über der Grundmiete können i.d.R. kostenlos storniert werden für weitere Einzelstornierungen fällt eine Stornierungsgebühr lt. obiger Stornostaffel an. Die variablen Kosten wie Strom und Müllpauschalen sowie Kurtaxen werden kostenlos an die tatsächliche Teilnehmerzahl angepasst, sofern sie nicht in einer Pauschale enthalten sind. Gebuchte Zusatzleistungen wie Endreinigung, Verpflegung o.ä. können ggf. nicht kostenlos storniert werden, sondern werden i.d.R. ebenfalls gemäß der Stornierungsstaffel abgerechnet.

Maßgebend für die Berechnung der Annullierungsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Vermieter oder bei der Buchungsstelle. Die Mitteilung muss schriftlich per Brief oder E-Mail eingereicht werden und der Empfang wird zu den regulären Geschäftszeiten durch die Alpine Vacation GmbH bestätigt. Ohne schriftliche Eingangsbestätigung wird die Meldung nicht akzeptiert. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter durch die Annullierung ein kleinerer Schaden entstanden ist.

Ersatzmieter: Der Mieter hat das Recht, einen Ersatzmieter vorzuschlagen. Dieser muss für den Vermieter zumutbar und solvent sein. Der Vermieter muss dem Ersatzmieter ausdrücklich zustimmen. Der Ersatzmieter tritt in den Vertrag zu den bestehenden Bedingungen ein. Mieter und Ersatzmieter haften solidarisch für den Mietzins.

Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietobjektes oder bei Abbruch der Miete bleibt der gesamte Mietzins geschuldet. Der Mieter hat das Recht nachzuweisen, dass der Vermieter das Objekt weitervermieten konnte oder Einsparungen erzielt hat.

Der Vermieter ist weder bei Annullierung des Mietvertrages noch bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache resp. Mietabbruch verpflichtet, sich aktiv um einen Ersatzmieter zu bemühen.

9. Höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände usw.

Verhindern höhere Gewalt (Umweltkatastrophen, Naturgewalt usw.), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse die Vermietung oder deren Fortdauer, ist der Vermieter berechtigt (aber nicht verpflichtet), dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzobjekt anzubieten unter Ausschluss von Ersatzforderungen. Kann die Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden, wird der bezahlte Betrag oder der entsprechende Anteil für die nicht erbrachten Leistungen rückvergütet unter Ausschluss weiterer Ansprüche.

10. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Hausgenossen, einschließlich Gäste verursacht werden. Das Verschulden wird vermutet. Werden Schäden nach Rückgabe des Mietobjektes festgestellt, so haftet der Mieter auch für diese, sofern der Vermieter nachweisen kann, dass der Mieter (resp. seine Hausgenossen oder Gäste) die Schäden verursacht hat.

11. Haftung des Vermieters

Der Vermieter steht für eine ordnungsgemäße Reservation und vertragskonforme Erfüllung des Vertrages ein. Die Haftung des Vermieters ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen für Handlungen und Versäumnisse seitens des Mieters (einschließlich Hausgenossen und Gäste), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, höherer Gewalt oder Ereignisse, welche der Vermieter, Schlüsselhalter, Vermittler oder andere vom Vermieter beigezogene Personen trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnten. Beschreibungen von Infrastruktur- und touristische Einrichtungen wie Sportanlagen, Schwimmbäder, Tennisplätze, öffentlicher Verkehr, Bergbahnen, Pisten, Ladenöffnungszeiten usw. dienen der reinen Information und verpflichten den Vermieter unter keinem Rechtstitel.

12. Datenschutz

Der Vermieter untersteht dem schweizerischen Datenschutzgesetz und bearbeitet die Daten entsprechend diesen Vorschriften. Der Vermieter wird die ihm übermittelten Daten gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten (oder allenfalls durch ein Drittunternehmen bearbeiten lassen) und soweit notwendig an den Schlüsselhalter usw. übermitteln, damit der Vertrag korrekt erfüllt werden kann. Entsprechend der örtlichen Gesetzgebung kann der Vermieter und/oder Schlüsselhalter verpflichtet sein, den Mieter und dessen Hausgenossen bei örtlichen Stellen anzumelden. Der Vermieter behält sich das Recht, zur Verfolgung berechtigter Interessen oder bei Verdacht auf eine Straftat, die Daten des Mieters resp. der Hausgenossen und Gäste an die zuständigen Stellen zu übermitteln oder Dritte mit der Durchsetzung seiner Rechte zu beauftragen.

Der Vermieter kann den Mieter in Zukunft über seine Angebote informieren. Will der Mieter diesen Dienst nicht erhalten, kann er sich direkt an den Vermieter wenden. Auf den jeweiligen Informationen wird ein entsprechender Hinweis zur Kündigung dieses Dienstes enthalten sein.

Bei Fragen zum Datenschutz wendet sich der Mieter direkt an den Vermieter.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist ausschließlich schweizerisches Recht anwendbar. Der Mieter kann Alpine Vacation GmbH nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Aktivklagen des Vermieters ist Parpan. Vorbehalten bleiben zwingend anwendbare vertraglich nicht abänderbare Gesetzesbestimmungen.
Vermieter, sofern nicht anders angegeben: Alpine Vacation GmbH – Hauptstrasse 25 – CH-7076 Parpan /
Firmennummer: CHE-267.716.794 | Geschäftsführer: Rolf Petersen | Oliver Endlicher